Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2524**
16. Wahlperiode 06. 09. 2006

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Lothar Bisky, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Steuerflucht wirksam bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das Steuerrecht mit dem Ziel zu reformieren, dass deutsche Staatsangehörige, unabhängig von ihrem tatsächlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, mit ihrem Welteinkommen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Darüber hinaus sollen Menschen mit dauerhaften Aufenthaltsgenehmigungen für die Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein. Dabei sind die im Ausland gezahlten Steuern auf die Steuerlast der Steuerpflichtigen anzurechnen, so dass im Inland ausschließlich die entsprechende Differenz fällig wird.

Berlin, den 5. September 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Anfang der siebziger Jahre sorgte der Umzug des deutschen Kaufhauskönigs Helmut Horten in die Schweiz für Schlagzeilen. Horten verkaufte von seinem neuen Wohnsitz aus seine Firmenbeteiligungen, um Steuern zu sparen. Dieses Problem hat seither nicht an Aktualität verloren. Im Gegenteil – unter der Überschrift „Ausflaggen heißt Steuern sparen“ empfehlen unzählige Steuerberatungen den „mobilen Hochverdienern“ die Aufgabe des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland. Vor allem besonders gut verdienende Sportlerinnen und Sportler, Künstlerinnen und Künstler, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie wohlhabende Private verlassen die Bundesrepublik Deutschland, um sich z. B. in der Schweiz, Liechtenstein oder Monaco niederzulassen. Aufgrund der besonders niedrigen Besteuerung in derartigen Ländern können diese Steuerpflichtigen in erheblichem Umfang Steuern sparen. Nicht selten handelt es sich bei dem angegebenen Wohnsitz in einer Steueroase um einen Scheinwohnsitz. So sorgte in 2002 der Fall eines erfolgreichen Tennisspielers für Schlagzeilen, dem die Münchener Finanzbehörden einen Scheinwohnsitz in Monte Carlo und damit Steuerhinterziehung nachweisen konnten. In 2003 und 2004 berichtete der Bundesrechnungshof über die Praxis von Bordpersonal inländischer Fluggesellschaften, das seinen Wohnsitz in Niedrigsteuerländer wie die Vereinigten Arabischen Emirate oder die Schweiz verlegten, um den deut-

schen Fiskus zu umgehen. Teilweise konnte nachgewiesen werden, dass mehrere Personen ihren Wohnsitz unter der gleichen Adresse angemeldet hatten. Allein die letztgenannte Steuerflucht kostet die öffentliche Hand jährlich 10 Mio. Euro.

In der Vielzahl dieser Fälle bleiben die derzeit geltenden Regelungen bezüglich des Wohnsitzwechsels in niedrig besteuernde Gebiete des Außensteuergesetzes wirkungslos. Grund dafür sind die einschränkenden Bedingungen ihrer Anwendung. Demgegenüber bietet die Anknüpfung der unbeschränkten Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft dem Drang der Vermögenden und Besserverdienenden, ein vorhandenes Steuergefälle auszunutzen, um sich der Finanzierung des Gemeinwesens in der Bundesrepublik Deutschland zu entziehen, in einem wesentlich stärkerem Maße Einhalt. Damit bleiben Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz verlagern, auch nach ihrem Wechsel der inländischen Steuerpflicht unterworfen. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung wird die im Ausland entrichtete Steuer angerechnet, so dass in der Bundesrepublik Deutschland nur die Differenz der zu zahlenden Steuern fällig wird. Diese vorgeschlagene Regelung ist in den USA gängige Praxis und kann und sollte daher auch in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden.

Die Anknüpfung der unbeschränkten Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft begründet sich insbesondere daraus, dass auch Personen, die ihren Wohnsitz verlegen, zuvor öffentlich finanzierte Infrastruktur z. B. im Bereich Bildung und Ausbildung für sich und teilweise ihre Kinder in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus kommt die Bundesrepublik Deutschland auch gegenüber im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft gerade in Notfällen wie Bürgerkriegen, Inhaftierungen, Entführungen o. Ä. einer Fürsorgepflicht nach. So können sich beispielsweise Auswanderer und Auswanderinnen in den deutschen Botschaften vorsorglich als so genannte Auslandsdeutsche registrieren lassen. Darüber hinaus treten insbesondere prominente Auswanderer regelmäßig als Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland auf – nicht selten finanziert aus öffentlichen Geldern.

Vor diesem Hintergrund kann die Anknüpfung der persönlichen Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft eine Finanzierung des Gemeinwesens auch durch mobile, wirtschaftlich erfolgreiche Bürger und Bürgerinnen garantieren. Gleichzeitig kann dadurch dem berechtigten Ziel der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden, die Steuerfluchtgefahr im Interesse der Allgemeinheit zu vermeiden. Nicht zuletzt der europäische Gerichtshof hat den Mitgliedstaaten der EU dieses Recht – bei Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – in verschiedenen Urteilen zugesprochen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333